

Hundesteuerordnung der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38/1977, S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO vom 18.10.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 385) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG vom 08.02.1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des vorläufigen Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 20.12.1976 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325), hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 10. Dezember 1981 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 96 €
 - b) für den zweiten Hund 150 €
 - c) für jeden weiteren Hund 180 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1. Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.
2. Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl sowie von anerkannten Schweißhundeführern;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aussch. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- o. ä. Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführhunden;
 8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen Steuererlass

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten

Leistungsrichtern abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist mit dem Antrag vorzulegen. Eine Bestätigung über die weitere Verwendung als Fährtenhund ist durch entsprechende Bescheinigungen alle drei Jahre nachzuweisen. Bei Nichtvorlage des Nachweises tritt die Ermäßigung außer Kraft.

2. Die Steuer kann nach den Regelungen über den Erlass in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mind. 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten (mind. eine Hündin), wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 (1), jedoch nicht mehr als die volle Steuer für zwei Hunde. Das halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 (2) Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. die §§ 5 und 6 dieser Satzung nicht gleichzeitig Anwendung finden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. In den Fällen des § 8 (2) und (4) ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
2. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 10

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 (1) Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstehenden Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Stadt Springe vom 12. Dezember 1974 außer Kraft.

3257 Springe 1, 10.12.1981

S T A D T S P R I N G E

**gez. Woltmann
Bürgermeister**

**gez. Langrehr
Stadtdirektor**

Diese Hundesteuerordnung wurde vom Landkreis Hannover am 17.12.1981 bis zum 31.12.86 genehmigt.

Die Veröffentlichung geschah am 30.12.81 im Amtsblatt Nr. 53 des Landkreises Hannover.

1. Änderungssatzung vom 21.05.1987 im Amtsblatt Nr. 27/87 am 09.07.1987 veröffentlicht.

2. Änderungssatzung vom 18.08.1988 im Amtsblatt Nr. 37/88 am 08.09.1988 veröffentlicht.

3. Änderungssatzung vom 06.02.1997 in der Neuen Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche am 26.02.1997 veröffentlicht.

Geändert durch Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen – Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.

4. Änderungssatzung vom 12. Juni 2003 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht am 25.06.2003 und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche am 25.06.2003 , in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.08.2003.

5. Änderungssatzung vom 30. März 2006 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht am 5. April 2006 und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche am 5. April 2006, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. Januar 2006.

6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 in der Neuen Deister-Zeitung amtlich bekannt gemacht am 31. Dezember 2010 und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche am 29. Dezember 2010, in Kraft getreten zum 1. Januar 2011.

Die 7. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013 wurde am 27. Dezember 2013 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 24. Dezember 2013 veröffentlicht, sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft.